



Bern, 1. September 2016

Inkraftsetzen der Weisungen „Anforderungen an Anlagestiftungen“

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Anlagestiftungen übernehmen eine wichtige Aufgabe für die Vermögensanlage der Gelder in der zweiten Säule. Infolge vermehrter Anfragen war es deshalb der OAK BV ein Anliegen, die bestehende Praxis betreffend Gründung sowie die qualitativen Anforderungen an die Führung von Anlagestiftungen festzuhalten.

Die qualitativen Vorgaben zur Führung von Anlagestiftungen beinhalten unter anderem:

- Zweckmässige Organisation und Infrastruktur
- Governance und Risikomanagement
- Allgemeine und fachliche Anforderungen an die verantwortlichen Personen
- Vermeidung von Interessenkonflikten

Der Gründungsprozess von Anlagestiftungen sieht folgende Eckwerte vor:

- Gesuch um Gründung
- Prüfungsbericht eines Revisionsunternehmens
- Zustimmung zur Gründung durch die OAK BV
- Gründung durch öffentliche Beurkundung
- Aufsichtsübernahmeverfügung

Die OAK BV hat aufgrund der Bedeutung dieser Weisungen im vergangenen Jahr eine Anhörung bei den interessierten Kreisen durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden soweit möglich berücksichtigt und in die Weisungen aufgenommen. Die nun vorliegenden Weisungen „Anforderungen an Anlagestiftungen“ treten per **1. September 2016** in Kraft.

Freundliche Grüsse

Oberaufsichtskommission
Berufliche Vorsorge OAK BV

Dr. Pierre Triponez
Präsident

Manfred Hüsler
Direktor